

Information Ihrer Pensionskasse zur BVG-Reformvorlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Stiftungsrat der Mauritius Pensionskasse möchte mit diesem Schreiben die angeschlossenen Betriebe und die Versicherten über die wichtigsten Eckpunkte der Abstimmungsvorlage informieren.

Am **22. September 2024** kommt es zur **Volksabstimmung über die BVG-Reformvorlage**. Das BVG (Berufliches Vorsorgegesetz) regelt, welche berufstätigen Personen in der Schweiz obligatorisch im BVG zu versichern sind und wie hoch die gesetzlichen Mindestbeiträge und Mindestleistungen der Pensionskassen sind.

Die Reform adressiert jenen Pflichtanteil, das sogenannte Obligatorium, der vom Gesetz her zu versichern ist.

Die Anschlüsse der Mauritius Pensionskasse versichern den grössten Teil der Leistungen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über diesen Pflichtanteil hinaus im Überobligatorium. Als Kasse mit «umhüllenden» Leistungen berechnen wir die Leistungen für die Versicherten auf beide Bereiche.

Auf einen Blick:

	BVG AKTUELL	BVG NACH REFORM
Rentenumwandlungssatz im Obligatorium	6.8%	6.0%
Koordinationsabzug	CHF 25'725	20% AHV-Lohn, max. CHF 17'640
Eintrittsschwelle	CHF 22'050	CHF 19'845
Min./Max. versicherter Lohn	CHF 3'675 / CHF 62'475	CHF 15'876 / CHF 70'560
Sparbeiträge in % des versicherten Lohnes je Altersklasse	7% / 10% / 15% / 18% 25-34 / 35-44 / 45-54 / 55-65	9% / 9% / 14% / 14% 25-34 / 35-44 / 45-54 / 55-65

Tiefere Eintrittsschwelle

Die Eintrittsschwelle wird von CHF 22'050 auf CHF 19'845 gesenkt. Die Eintrittsschwelle definiert den Mindestjahreslohn, welchen die Arbeitnehmerin resp. der Arbeitnehmer erreichen müssen, um in der beruflichen Vorsorge obligatorisch versichert zu sein. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Jahreslohn zwischen CHF 19'845 und 22'050 werden somit neu obligatorisch in der beruflichen Vorsorge versichert. Hierfür entrichten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Lohnabzüge) und Arbeitgeber Beiträge an die Pensionskasse. Entsprechend werden sich die Lohnabzüge speziell bei den tiefen Löhnen stark erhöhen.

In der Mauritius Pensionskasse haben viele Arbeitgeber bereits heute freiwillig eine tiefere Eintrittsschwelle gewählt. Konkret werden in der Mauritius Pensionskasse in den meisten angeschlossenen Betrieben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereits ab Jahreslöhnen von CHF 3'675.- in die Pensionskasse aufgenommen und versichert. Damit ist unsere Kasse bereits heute weitaus sozialer aufgestellt, als die Reform dies vorsieht.

PK-Beiträge & -Leistungen

Viele Sozialpartner haben sich bereits heute für einen Vorsorgeplan mit besseren Leistungen als das gesetzliche Minimum entschieden. Bei Annahme der Reform ändern sich «lediglich» die gesetzlichen Minimalleistungen. Konkret werden der BVG-Mindestumwandlungssatz, der BVG-Koordinationsabzug sowie die BVG-Sparbeiträge angepasst (siehe Tabelle

oben). Übersteigt ein heute gültiger Vorsorgeplan auch bereits die «neuen» gesetzlichen BVG-Minimalleistungen, hat die BVG-Reform keine grösseren Auswirkungen für den entsprechenden Arbeitgeber und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Ausgenommen ist der Finanzierungsbeitrag von 0.24% auf den AHV-Löhnen zur Finanzierung des Rentenzuschlags der Übergangsgeneration.

Ist ein Vorsorgeplan nicht «reformkonform» so gilt es bei Annahme der Reform diesen zu überarbeiten. Dies dürfte in der Regel höhere PK-Beiträge für Versicherte und Arbeitgeber aber auch teilweise eine Erhöhung der versicherten Leistungen bedeuten.

Rentenzuschlag für Übergangsgeneration

Personen, welche in den 15 Jahren nach Inkrafttreten der Reform in Pension gehen (voraussichtlich Jahrgänge 1961 bis 1976), haben Anspruch auf einen Rentenzuschlag. Der dafür erhobene Finanzierungsbeitrag beträgt im ersten Jahr 0.24% auf 80% der AHV-Löhne und ist je zur Hälfte von den Versicherten und deren Arbeitgebern zu zahlen. Ab dem zweiten Jahr legt der Bundesrat die Höhe dieses Beitrags fest. Dieser Finanzierungsbeitrag ist von allen Versicherten und deren Arbeitgebern zu zahlen unabhängig davon, ob sie in den Genuss eines Rentenzuschlags kommen oder nicht. Der Anspruch sowie die Höhe des Rentenzuschlags sind von der Höhe der individuellen Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung abhängig. Konkret sind die jährlichen Rentenzuschläge wie folgt vorgesehen:

Jahrgang	Altersguthaben bei Pensionierung kleiner als CHF 220'500	Altersguthaben bei Pensionierung CHF 220'501 – 441'000	Altersguthaben bei Pensionierung grösser als CHF 441'001
1961 – 1965	CHF 2'400	CHF 1'200	CHF 0
1966 – 1970	CHF 1'800	CHF 900	CHF 0
1971 - 1976	CHF 1'200	CHF 600	CHF 0

Bei der Auslegung der vorgesehenen Gesetzesgrundlage bestehen noch Unklarheiten.

Laufende Renten

Laufende Renten sind von der BVG-Reform nicht betroffen. Sie werden in der bisherigen Höhe und zu den bisherigen Konditionen weiter ausgerichtet.

Schweizerische Kammer der Pensionskassenexperten

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassenexperten hat in einer Mitteilung vom 16. März 2023 die Reformvorlage abgelehnt und das Parlament aufgefordert, «die vorliegende BVG-Reform abzulehnen und eine neue anzupacken». Die Mitteilung kann [hier](#) nachgelesen werden.

Was sind die Auswirkungen der BVG-Reform auf Ihren Anschluss?

Der Mauritius Pensionskasse angeschlossene Arbeitgeber können sich bei Fragen zur BVG-Reform an die Geschäftsstelle der Mauritius Pensionskasse wenden (+41 (0)61 564 56 64, info@mauritiuspensionskasse.ch). Gerne werden wir Ihnen auf Basis des heute Bekannten Auskunft geben.

PS: Geschätzte angeschlossene Arbeitgeber, bitte teilen Sie dieses Infoschreiben im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit Ihren Mitarbeitenden, vielen Dank.

Mauritius Pensionskasse im August 2024